



DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ e.V.

DENEFF • Kirchstraße 21 • 10557 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie (Referat III A 5)
Frau Gertrud Hardich

Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung (Referat SW 12)
Herrn Dr. Jürgen Stock

Kirchstraße 21
10557 Berlin

+49 (0)30 36 40 97-01

www.deneff.org
info@deneff.org

Vorstand:
Carsten Müller
Christoph Frhr. v. Speßhardt
Dörte Heimann
Peter Eilers
Dr. Christoph Zschocke
Martin Bornholdt
Christian Noll

per E-Mail an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Berlin, den 12.11.2012

Stellungnahme zur Novellierung des Energieeinsparrechts

Sehr geehrte Frau Hardich,
sehr geehrter Herr Dr. Stock,

für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen zur Novellierung des Energieeinspargesetzes und der Energieeinsparverordnung möchten wir uns herzlich bedanken. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) begrüßt ausdrücklich diese Fortschreibung des Energieeinsparrechts für Gebäude. Trotz schwieriger Diskussionen in den vergangenen Monaten, wurden einige aus Sicht der Energieeffizienzbranche positive Weiterentwicklungen in die Entwürfe zu der Novelle eingebracht.

Zur Erreichung der Energiewendeziele und Verbesserung der Planungssicherheit sollte jedoch so bald wie möglich ein langfristig tragendes Gesamtkonzept entwickelt und verabschiedet werden. Als Elemente hierzu möchten wir an dieser Stelle empfehlen: (1) für den Neubau den Niedrigstenergie-Standard möglichst zeitnah zu definieren und die Vorbild-Anforderungen an die öffentliche Hand auf alle öffentlichen Neubauten auszudehnen, (2) für den Gebäudebestand eine konsistente politische Strategie (Sanierungsfahrplan) zu schaffen sowie (3) Transparenz, Sichtbarkeit und Verständlichkeit deutlich zu verbessern.

Anbei finden Sie weitere Ausführungen zu unseren Anregungen und Fragen. Wir freuen uns auf den fachlichen Austausch bei der Anhörung am 19. November und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Vorstandsvorsitzender

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand

Stellungnahme zur Novellierung des Energieeinsparrechts für Gebäude (EnEV/EnEG-Novelle)

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine verbesserte Energieeffizienz in Gebäuden ist unverzichtbar, um Treibhausgasemissionen und Energieimportabhängigkeiten nachhaltig zu vermindern und Verbraucher von steigenden Energiekosten zu entlasten und drohende Energiearmut abzuwenden: Während die Verbraucherpreise für Strom in den vergangenen zehn Jahren um 55% gestiegen sind, haben sich die Heizölpreise im selben Zeitraum verdoppelt.¹

Neubau und Sanierung sind arbeitsintensiv und steigern somit die Nachfrage nach heimischen, qualifizierten Dienstleistungen und energiesparenden Produkten. Somit verbinden sich mit der Erreichung der Energiewendeziele enorme Chancen für die Sicherung von Beschäftigung, Wohlstand und Stabilität.

Wir unterstützen daher ausdrücklich die Weiterentwicklungen, die trotz schwieriger Diskussionen in den vergangenen Monaten mit der Novelle eingebracht werden, darunter:

- Die Erhöhung des Anforderungsniveaus für Neubauten in zwei Stufen
- Die Anpassung der Kennwertzuordnung auf der Farbskala der Energieausweise
- Die Verdeutlichung der Pflicht zur Vorlage des Energieausweises bei Besichtigung und zur Übergabe bei Kauf und Miete
- Die Umsetzung von EU-Vorgaben wie der Aushangpflicht für Energieausweise in Gebäuden mit hohem Publikumsverkehr, der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte in Immobilienanzeigen und Stichprobenkontrollen zur Einhaltung von Neubauanforderungen sowie die Maßgabe zur Empfehlung ausdrücklich kosteneffizienter Verbesserungen im Energieausweis
- Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien für die direkte Nutzung

Zur Erreichung der Energiewendeziele und Verbesserung der Planungssicherheit für alle Beteiligten sollte jedoch so bald wie möglich ein langfristig tragendes Gesamtkonzept (Perspektive 2050) entwickelt und verabschiedet werden. Als Elemente hierzu möchten wir an dieser Stelle empfehlen:

- (1) für den Neubau** den Niedrigstenergie-Standard möglichst zeitnah zu definieren und die Vorbild-Anforderungen an die öffentliche Hand auf alle öffentlichen Neubauten, zuvorderst Bildungseinrichtungen auszudehnen,
- (2) für den Gebäudebestand** eine konsistente und langfristige politische Strategie (Sanierungsfahrplan) zu entwickeln und zu implementieren sowie
- (3) Transparenz, Sichtbarkeit und Verständlichkeit** deutlich zu verbessern.

¹ Quelle: Verbraucherzentrale NRW: Zurückliegende und zukünftige Energiepreise (seit 2002)

(1) Anforderungen für den Neubau

Die Verschärfung der Neubauanforderungen in Stufen begrüßen wir als technisch- und wirtschaftlich in der Praxis gut darstellbar. Mit der Weiterentwicklung dieser Standards werden die Markt- und damit Preisentwicklung für die eingesetzten Produkte positiv vorangetrieben, wovon sekundär auch der Bestand profitiert. Um dem Markt zu ermöglichen, auch die nächste Stufe, den Niedrigstenergie-Standard, ab 2019 bzw. 2021 reibungslos zu vollziehen, sollte dieser deutlich vor dem 1. Januar 2019, mit mindestens zwei Jahren Vorlauf konkret definiert werden. Dabei sollte die bis jetzt übliche Interpretation der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu Gunsten einer ganzheitlicheren Sichtweise weiterentwickelt werden, die die gesamtwirtschaftlichen Effekte und individuellen Komfortgewinne (z. B. Raumluftqualität und Gesundheit der Bewohner) mitberücksichtigt und eine Perspektive der ökonomischen Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit einnimmt.

Wir empfehlen, die Anforderung für öffentliche Neubauten auf alle öffentlichen Gebäude auszudehnen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen wie Schulen, um positiv in die Bevölkerung hineinzuwirken und junge Menschen im Umgang mit energiesparenden Gebäuden (Verhaltenskomponente) zu üben. Zahlreiche, vorbildliche Praxisbeispiele, bspw. in Kommunen wie Frankfurt am Main, Freiburg, i. Br. oder dem Kreis Lippe (Beschluss) zeigen, dass sich ein frühes, ambitioniertes Tätigwerden bereits bei aktuellen Heizstoffpreisen rechnet.

Die Einführung einer vereinfachten Nachweismethode für Wohngebäude im Neubaubereich ist in ihrer Absicht zu begrüßen. Die Einführung des neuen Tabellenverfahrens („Modellgebäudeverfahren“) in Anlage 1 Abschnitt 4 parallel zur DIN V 18599 erhöht in dieser Form jedoch die Unübersichtlichkeit. Zudem bietet dieses keine sinnvolle Alternative, da eine technologieoffene, energetische Optimierung, die gerade im Neubau integraler Bestandteil jeder Planung sein sollte, aus dem Blickfeld gerät.

(2) Weiterentwicklung des energiepolitischen Rahmens für den Bestand

Gleichwohl auch im Bestand für bestimmte Baualtersklassen und Bauteile Spielraum für wirtschaftlich sinnvollere, höhere Anforderungen besteht (z.B. hydraulischer Abgleich, Dämmung oberster Geschossdecken), können wir nachvollziehen, dass an dieser Stelle hiervon Abstand genommen wurde. Während bei Neubauten die EnEV-Anforderungen mit der Novelle voraussichtlich ausreichend vollzogen werden können, erfordern politische Eingriffe im Bereich der Bestandsmodernisierungen eine deutlich sensible Balance von Politikinstrumenten.

Nur durch ausreichende Motivation, Finanzierungsangebote, Anreizstrukturen und Qualifizierung der beteiligten Akteure, kann der bestehende Investitionsstau aufgelöst werden. Eine möglichst synchronisierte Abstimmung von Mietrecht, Baurecht, Steuerrecht, Förderinstrumenten und nicht zuletzt Bildungs-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik ist daher dringend geboten. Umgekehrt demotivieren komplexe rechtlich-technische Anforderungen in der Praxis die Eigentümer.

Die zentrale Empfehlung der DENEFF lautet daher, den Zeitraum bis zur nächsten Novelle des Energieeinsparrechts zu nutzen, um eine alternative, konsistente und langfristige politische Gesamtstrategie für den Gebäudebestand (Sanierungsfahrplan) zu entwickeln und zu implementieren.

Kern dieser weiteren Reform sollte die Vereinfachung der Anforderungen an Eigentümer in Form einfacher und technologieoffener Ziele sein. An Stelle komplizierter, technischer Einzelanforderungen und akademischer Unterscheidungen von EnEV, EEWärmeG und Förderprogrammen müssen einheitliche, klare Botschaften und Standards etabliert werden. Sie müssen auf die Umsetzung, eines kostenoptimalen, **individuellen Sanierungsfahrplans** für jedes Gebäude in seinem Lebenszyklus und städtebaulichen Kontext abzielen.

Parallel zu einer Vereinfachung der Anforderungen für den Eigentümer, muss eine beispiellose **Offensive zur Qualifizierung und Kooperationssteigerung aller Beteiligten und zur Qualitätssicherung** stattfinden und Haftungsfragen von den Bauherren auf die ausführenden Akteure verlagert werden. Nur so können die erforderlichen und wirtschaftlich-optimalen Niveaus tatsächlich erreicht werden.

Insgesamt gilt es, die Entwicklung eines lebendigen Marktes für Energieeffizienzdienstleistungen zu beschleunigen, der eine marktwirtschaftliche Beseitigung von Investitionsbarrieren erlaubt und somit die Effizienz staatlichen Wirkens verbessert. Die zügige Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie und insbesondere die **Schaffung eines haushaltsunabhängigen, marktorientierten Energieeffizienz-Anreizsystems** (Artikel 7) sowie die gezielte Unterstützung der Marktentwicklung bei Energieeffizienzdienstleistungen (Artikel 14) sind hierfür essentiell.

(3) Sichtbarkeit, Transparenz und Verständlichkeit erhöhen

Aufbauend auf dem Energieausweis muss ein individueller Sanierungsfahrplan als zentrales, für Eigentümer jeden Alters und Bildungsstands verständliches Werkzeug etabliert werden. Dieses Werkzeug muss möglichst einfach über den energetischen Zustand eines Gebäudes (z.B. auch durch Effizienzklassen) sowie die Wirtschaftlichkeit, die optimale Kombination und Reihenfolge sowie die Förderfähigkeit von Sanierungsschritten aufklären. Außerdem sollte an Hand beispielhafter Energiekostenszenarien deren Wirksamkeit verdeutlicht werden und die Möglichkeit der Unterstützung durch Energieeffizienzdienstleister dargestellt werden.

Insgesamt muss die **Sichtbarkeit der energetischen Qualität von Gebäuden** im öffentlichen Raum und in Medien (v.a. Immobilienanzeigen) gesteigert werden, jenseits der in dieser Novelle beabsichtigten Informationspflichten. Eine zügige, flächendeckende Kenntlichmachung von Energiekennwerten von Immobilien sollte durch Bund und Länder deutlich unterstützt werden. Ausweichhandlungen, wie der Ausschluss aus Bewerbungsverfahren um Mietwohnungen bei Nachfrage nach dem Energieausweis oder Verzichtsvereinbarungen bei Verkauf müssen wirkungsvoll unterbunden werden.

Die öffentliche Hand muss sichtbar vorbildlich vorgehen (nicht nur in Behördengebäuden, vor allem bei Bildungseinrichtungen). Entsprechend müssen existierende

Vorgaben für öffentliche Liegenschaftsbetriebe angepasst und das öffentliche Vergabe- und Haushaltsrecht weiterentwickelt werden.

Ergänzende Anmerkungen

Ergänzend zu oben Genanntem möchten wir folgende Empfehlungen geben:

- Hinweis in den Modernisierungsempfehlungen des Energieausweises auf die Möglichkeit der Umsetzung durch einen Energiedienstleister (§ 20 EnEV)
- An Stelle einer Registriernummer je Energieausweis sollte diese einmalig je Aussteller und je Gebäude festgelegt werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und Verwaltungsaufwand und Kosten einzugrenzen (§ 17 Absatz 4 EnEV).
- Verpflichtende Durchführung des hydraulischen Abgleichs, zumindest im Neubau
- Baubegleitungspflicht bei Maßnahmen, an denen mehrere Gewerke beteiligt sind
- Revisionsklausel für die Übernahme von Vollzugsaufgaben der Länder durch das DIBT um diese ggf. zu verlängern (§ 30 EnEV)
- Anpassung der Mindestanforderung zur Dämmung von Decken zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken) in Richtung der jetzigen KfW-Anforderungen ($U_{\max}=0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$), da wirtschaftlich günstiger als Status quo (Anlage 3 zu §§ 8 und 9 EnEV, Tabelle 1 als separater Nummer 4 Buchstabe c (neu)), sowie die adäquate Berücksichtigung von Hohlraumfüllungen bei Kehlbalkendecken
- Die zur Berechnung des Nutzenergiebedarfs für die Warmwasserversorgung pro Wohnfläche unterstellte, veraltete Bedarfsannahme muss entsprechend aktueller, tatsächlicher Bedarfe reduziert werden (z.B. um 25 %). Dabei sind die tatsächliche Sanitärausstattung, Systemlebensdauer und die etablierten technischen Regeln für Warmwasserversorgungssysteme zu berücksichtigen (Anlage 1 Abschnitt 2.2)

Außerdem würden wir uns über Beantwortung folgender Verständnisfragen freuen:

- In welcher Form wurde Artikel 5 der EU-Richtlinie (Berechnung der kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gebäudeeffizienz) umgesetzt?
- Führt die Streichung von Buchstabe c in Anlage 3 (zu §§ 8 und 9 EnEV) Nummer 1 dazu, dass Mindestanforderungen an nachträglich eingebrachte Dämmschichten (bzw. Einblasdämmungen) entfallen?

Berlin, den 12.11.2012

Kontakt:

Christian Noll

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.

Kirchstr. 21, 10557 Berlin

Telefon: 030 36 40 97 02, Mobil: 0179 149 5764, Fax: 030 36 40 97 42

christian.noll@deneff.org